



Bozen, 04.06.2018

Bearbeitet von:
Werner Sporer
Tel. 0471 617628
Werner.Sporer@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Oberschulen
der Berufsschulen

Rundschreiben Nr. 21/2018

Ergänzung zu den Rundschreiben Nr. 37/2015 und Nr. 32/2016: Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen der Oberstufe

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

in Ergänzung und teilweiser Abänderung zu den im Betreff genannten Rundschreiben teile ich Ihnen mit, dass für jene Übergangssituationen, die in den oben genannten Rundschreiben nicht explizit geregelt sind, die Kompetenz für die Festlegung eventueller Ergänzungsprüfungen bei der Schulführungskraft der jeweiligen Zielschule liegt, in Abstimmung mit dem betreffenden Klassenrat. Eine Abstimmung mit der zuständigen Inspektorin/dem zuständigen Inspektor ist somit nicht erforderlich. Bei Bedarf steht das Schulinspektorat natürlich gerne beratend zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 470/2015 die Zielschulen in jenen Fächern, welche an der Herkunftsschule in einem wesentlich geringeren Umfang unterrichtet wurden, anstelle von Ergänzungsprüfungen geeignete Maßnahmen treffen (auch in Zusammenarbeit mit der Herkunftsschule), um den übertretenden Schülerinnen und Schülern die erfolgreiche Weiterführung des Bildungswegs zu erleichtern. Somit können Ergänzungsprüfungen nur für jene Fächer/Fachbereiche vorgesehen werden, die an der Herkunftsschule überhaupt nicht unterrichtet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bildungsdirektor
Gustav Tschennett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: GUSTAV TSCHENETT

Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCGTV67H03I729Q

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 4b5252

unterzeichnet am / sottoscritto il: 04.06.2018

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 04.06.2018 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 04.06.2018